

Schweizerische Trachtenvereinigung
Fédération nationale des costumes suisses
Federazione svizzera dei costumi
Federatiun svizra da costumes

Schutzkonzept «Nähe-Distanz»



Inhaltsverzeichnis

Verhaltenskodex

1. Ziele

2. Grundhaltung der Schweizerischen Trachtenvereinigung

3. Umsetzung

4. Standards zu Risikosituationen

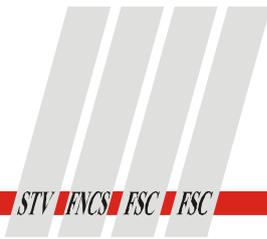
- Körperkontakte / Rituale
- Probearbeit
- Weekend, Lager
- Trachten, Theaterkostüme und Auftritte
- Social Media
- Vereinsinformationen für Mitglieder / Kontakt zu Eltern von Minderjährigen

Schutzerklärung

Elternbrief Kinder / Jugendliche in Erwachsenengruppe
inkl. Schutzerklärung für Erziehungsberechtigte (Vorschlag)



Erarbeitet mit Fachstelle LIMITA, Zürich
Verabschiedet vom Zentralvorstand am 15. April 2023 in Luzern



Verhaltenskodex zu «Nähe-Distanz»

Schweizerische Trachtenvereinigung
 Fédération nationale des costumes suisses
 Federazione svizzera dei costumi
 Federatiun svizra da costums

1. Ziele des Verhaltenskodex'

Viele Vereine, die in der Schweizerischen Trachtenvereinigung organisiert sind, engagieren sich auch im Bereich der Nachwuchsförderung, sei es mit Kinder- und Jugendgruppen oder dem Einbezug Jugendlicher in die Erwachsenengruppen.

Wie überall in der Kinder- und Jugendarbeit gibt es auch im Betreuungsalltag und in der Vereinsarbeit der Trachtengruppen Risikosituationen für Grenzverletzungen und sexuelle Ausbeutung.

Die Aufarbeitung von Fällen sexueller Ausbeutung zeigt, dass subtile Distanzverluste lange vor den eigentlichen sexuellen Grenzverletzungen beginnen. Täter und Täterinnen sind Meister der Manipulation. Sie profitieren von ungeklärten Gelegenheiten, gehen sehr strategisch vor und bauen sexuelle Ausbeutung systematisch auf. Was mit kleinen Grenzverletzungen beginnt, wird schleichend und im Verborgenen erweitert.

Mit dem vorliegenden Verhaltenskodex «Nähe - Distanz» steht die Schweizerische Trachtenvereinigung ein für Sensibilisierung, Prävention und Transparenz und hat damit ein Instrument zur Verfügung, um Grenzverletzungen und Risikosituationen im Graubereich (=strafrechtlich noch nicht relevante Handlungen) sachlich anzugehen, aufzufangen, und so zu verhindern, dass es zu einer Straftat kommt.

Zur Beziehungsarbeit gehört angemessene emotionale und körperliche Nähe. Beim Volkstanz und auch im Theaterschaffen gehört Körperkontakt dazu. Aber auch im Chor steht eine Mitsängerin/ein Mitsänger neben mir. Genauso wichtig ist es, der Rolle und der Verantwortung entsprechend Distanz zu wahren. Dieser Spagat verlangt, dass die Erwachsenen immer wieder über ihre Haltung und ihre Handlungen in konkreten Situationen sorgfältig nachdenken. Ebenso sind die Vorstandsmitglieder der Trachtenvereine gefordert, eine Kultur der Transparenz und die Einhaltung der formulierten Standards in Risikosituationen zu unterstützen.

Mit dem Verhaltenskodex und den Standards zu Risikosituationen wird die Diskussion um Nähe und Distanz versachlicht. Dies dient dem Schutz aller Beteiligten: Den Schutzbefohlenen zum Schutz vor Übergriffen, den Akteuren der Schweizerischen Trachtenvereinigung zum Schutz vor Interpretationen.

Graubereich		Roter Bereich	
IRRITATIONEN	VAGE VERMUTUNG	VAGER VERDACHT	BEGRÜNDETER VERDACHT
„Ich bin irritiert, aber ich gehe davon aus, dass das Verhalten der Betreuungsperson gute Gründe hat.“	„Ich bin irritiert über das Verhalten der Betreuungsperson und habe ein komisches Gefühl dabei.“	„Ein Kind / ein*e Jugendliche*r zeigt nonverbale Signale.“ „Ein Kind / ein*e Jugendliche*r macht unklare Andeutungen.“	„Ein Kind / ein*e Jugendliche*r erzählt von Straftaten.“ „Ich habe eine Straftat gesehen“
Risikomanagement		Krisenmanagement	

Quelle Raster: Fachstelle LIMITA

Schwere Straftaten wie Kindsmissbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung oder Verstöße im Bereich Pornografie sind sogenannte Offizialdelikte. Dies bedeutet, dass die Polizei bei Hinweisen Ermittlungen aufnehmen muss.

Sexuelle Belästigung ist ein Antragsdelikt. Dies bedeutet, dass Ermittlungen nur auf Antrag / Anzeige durch die Opfer bzw. deren gesetzlicher Vertreter aufgenommen werden.

2. Grundhaltung der Schweizerischen Trachtenvereinigung

- Die seelische, körperliche und sexuelle Integrität des Gegenübers wird geachtet. Dies gilt insbesondere für Leitende gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen, ebenso für erwachsene Mitglieder der Vereine gegenüber Minderjährigen und anderen Erwachsenen.
- Machtmissbrauch, Erniedrigung und Demütigung werden in keiner Form toleriert.
- Erwachsene stehen in jedem Fall in der Verantwortung, die Grenzen zu ziehen und einzuhalten. Diese Verantwortung kann nie an Minderjährige delegiert werden.
- Sexuelle Übergriffe wie anzügliche Bemerkungen und Gesten, unerwünschte Berührung und sexuelle Grenzverletzungen werden nicht toleriert.
- Strafrechtlich relevante Taten wie Nötigung und Vergewaltigung dürfen nicht gedeckt werden. Es gilt eine interne Meldepflicht und Null-Toleranz.

3. Umsetzung

Die Schweizerische Trachtenvereinigung sorgt für eine regelmässige Sensibilisierung für das Thema sexuelle Ausbeutung und Grenzverletzungen:

- an der jährlichen Konferenz der Kantonalpräsidentinnen und -präsidenten durch die Geschäftsleitung.
- an der Tagung der kantonalen Verantwortlichen Kind und Jugend durch die Kommission für Kinder- und Jugendarbeit KOKJ
- an den Aus- und Weiterbildungskursen für Tanzleiterinnen und Tanzleiter durch die Volkstanzkommission VTK

Die Geschäftsleitung bestimmt die Vertrauensperson der STV als Anlaufstelle für Fragen und Meldungen vertrauensperson@trachtenvereinigung.ch und sorgt dafür, dass der Verhaltenskodex «Nähe – Distanz» jederzeit auf der Website der STV einsehbar ist. Sie ist verantwortlich dafür, dass die Kantonalpräsidenten und Kantonalpräsidentinnen um den Verhaltenskodex wissen.

Kantonalpräsidentinnen und -präsidenten sind verantwortlich dafür, dass alle Gruppenpräsidentinnen und -präsidenten und die Leitenden der Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen den Verhaltenskodex erhalten. Dies gilt auch, wenn die Vereinsämter neu besetzt werden. *Empfehlung: Schutzklärung im Doppel unterschreiben lassen. Siehe Punkt 5.*

Gruppenpräsidentinnen und -präsidenten wiederum informieren ihre Leiter, Leiterinnen und Mitglieder über den Verhaltenskodex. Neumitglieder werden mit dem Eintritt in den Verein über den Kodex informiert. *Empfehlung: Schutzklärung im Doppel unterschreiben lassen. Siehe Punkt 5.*

Leiterinnen und Leiter informieren Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte altersgerecht über den Verhaltenskodex. **Die Erziehungsberechtigten bezeugen das mit der Unterschrift der Schutzklärung.** Dazu kann die Vorlage des «Elternbriefs» dienen. *Siehe Beilage.* Der Kodex ist jederzeit einsehbar.



Alle Mitglieder sind über den Verhaltenskodex informiert, haben ihn verstanden und wissen, wer im Verein dafür zuständig ist. Sie wissen um die interne Pflicht, Verdachtsfälle zu melden und Anfragen zur Unterstützung bei Irritationen bzw. Vermutungen (siehe Raster oben) bei der Meldestelle vertrauensperson@trachtenvereinigung.ch einzuholen:

- Bei Irritationen im Graubereich (strafrechtlich nicht relevanten Bereich) kann das Gespräch mit betroffenen Personen einzeln aufgenommen werden.
- Bei Verdachtsfällen im strafrechtlich relevanten Bereich soll eine direkte Konfrontation vermieden werden. Eine Meldung an die Vertrauensperson des STV ist Pflicht.

4. Standards zu Risikosituationen

Körperkontakte / Rituale:

- Grenzen werden unterschiedlich erfahren. Im gegenseitigen Umgang sind sich dies alle bewusst, achten auf Signale und respektieren die Grenzen des Gegenübers.
- Körperkontakte gehen in der Regel vom Kind aus. Die Leiterin oder der Leiter löst eine Umarmung zeitnah und kindgerecht auf.
- Umarmungen und Küsse zwischen Kindern und Erwachsenen sind nicht erlaubt, weder als Begrüssungsritual noch beispielsweise bei der Übergabe von Geschenken. Erwachsenen untereinander steht es frei, ob sie bei einem körpernahen Begrüssungs- und Abschiedsritual wie Umarmung oder Wangenkuss mitmachen möchten. Grenzen werden respektiert. Theaterszenen werden sorgfältig und in Absprache einstudiert.
- Trösten und Verarzten in Notfallsituationen gehören zum Auftrag der Leitenden. Traurige Menschen brauchen Zuwendung. Trost wird altersgerecht und mit der nötigen Zurückhaltung gespendet (z. B. Vertrauensperson, Gleichaltrige hinzuziehen). Medizinische Versorgung und bei kleinen Kindern die Hilfe nach dem WC-Gang werden angemessen verbal begleitet.

Probearbeit:

- Körperkontakt gehört zum Volkstanzen und auch bei Theaterszenen dazu.
- Die Tanzleiterinnen und Tanzleiter führen altersgerecht an die Tanzfassungen heran. Auch der Regisseur begleitet verbal Hilfestellungen (z. B. «Ich lege deine Hand an die richtige Stelle»). Auf Signale der Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen wird geachtet und Ausstiegsmöglichkeiten werden angeboten (z. B. Partnerwechsel, Altersunterschied beachten).
- Die Leitenden achten darauf, dass die Tanzfassungen/Theaterszenen so ausgeführt werden, dass keine intimen Stellen berührt werden.
- Bei der Kleiderwahl sind sich alle bewusst, dass es für das Gegenüber unangenehm sein kann, nackte Haut am Oberkörper berührt werden muss oder wenn die Kleidung Blicke auf intime Stellen freigibt. Die Mitglieder achten deshalb darauf, in den Proben Kleidung zu tragen, die intime Stellen (Brust, Genitalbereich) auch bei Bewegung und die Schultern, Taille und Bauch bedeckt.
- Sexualisierte Sprache oder Gestik (z. B. Kosenamen, sexistische «Witze») sowie anzügliche oder diskriminierende Bemerkungen jeder Form oder Blossstellungen werden vermieden und nicht toleriert.
- Zweiersituationen zwischen Erwachsenem und Minderjährigem sind transparent kommuniziert und durch die Gruppenleitenden mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern/Jugendlichen abgesprachen (z. B. Wer bringt die Kinder/Jugendlichen mit dem Auto zur Probe und zurück?)



Verhaltenskodex zu «Nähe-Distanz»

Schweizerische Trachtenvereinigung
Fédération nationale des costumes suisses
Federazione svizzera dei costumi
Federalitun svizra da costumes

Weekend, Lager:

- Erwachsene und Minderjährige benutzen Garderoben, Duschen und Schlafräume zeitlich, räumlich und nach Geschlechtern getrennt.
- In Ausnahmefällen, wo z. B. nur ein Schlafsaal vorhanden ist, werden geeignete Massnahmen getroffen (z. B. mobiler Sichtschutz, Einteilung der Bereiche, klare Regeln) und die Zustimmung der Eltern eingeholt.

Trachten, Theaterkostüme und Auftritte:

- Das Anpassen der Kleider wird erklärt und verbal begleitet.
- Nach Möglichkeit erscheinen die Kinder bereits umgezogen zum Auftritt.
- In Ausnahmesituationen sollen Eltern und Gleichaltrige beigezogen werden, die den Kindern/Jugendlichen beim Umkleiden helfen.
- Für separate Räume oder sichtgeschützte Bereiche zum Umziehen wird gesorgt.
- Das Zurechtzupfen der Kleider wird erklärt und verbal begleitet (z. B.: «Darf ich Dir helfen?»)
- Die Leitenden achten darauf, dass die Würde der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auch bei Auftritten gewahrt wird. Die Tanzauswahl, die Theaterszenen werden entsprechend getroffen.
- Um Blicke unter die Röcke (z. B. bei Auftritten auf erhöhten Bühnen) zu vermeiden, werden geeignete Massnahmen getroffen (z. B. mindestens knielange Socken oder Strumpfhosen, weisse Radlerhose mit angenähter Spitze als einfache Trachtenunterwäsche, Unterrock)

Social Media:

Vereinspräsidien sensibilisieren die Mitglieder über den Gebrauch von Social Media und folgende Informationen sind schriftlich einsehbar:

- Öffentliche Medien: Minderjährige, deren Erziehungsberechtigte und alle Mitglieder sind informiert, dass Fotos und Filmaufnahmen auf der eigenen Website aufgeschaltet werden oder Bilder auf *öffentlich* zugänglichen Medien erscheinen.
- Private Kanäle: Ohne Einverständnis der Betroffenen und Erziehungsberechtigten dürfen keine Bilder und Filme von Kindern und Jugendlichen auf *privaten* Kanälen weiterverbreitet werden.
- Filmaufnahmen und Fotos durch Publikum und Medienleute können nicht unterbunden werden.

Leiterinnen und Leiter pflegen keine Kontakte auf Social Media mit Kindern und Jugendlichen über den nötigen Informationsaustausch hinaus.

Vereinsinformationen für Mitglieder / Kontakt zu Eltern von Minderjährigen:

- Verhaltenskodex und Vereinsstruktur sind transparent und jederzeit einsehbar (Abgabe in Papierform, Website)
- Werden minderjährige Jugendliche in Erwachsenengruppen einbezogen, ist eine Bezugsperson bestimmt (z. B. Vorstandsmitglied, Tanzleitung, Gotte-/Göttiprinzip). Diese ist den Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten und den Vereinsmitgliedern bekannt.
- Schriftliche Informationen zu den Vereinsstrukturen, gruppenspezifischen Gepflogenheiten und den Verhaltenskodex werden durch die oben genannte Bezugsperson an die Eltern von Minderjährigen abgegeben. Die Einverständniserklärung wird von Kindern/Jugendlichen und deren Eltern eingeholt werden. *Separate Vorlage für Erziehungsberechtigte.*

Schutzerklärung

Die Schweizerische Trachtenvereinigung empfiehlt ihren Mitgliedern, die Schutzerklärung im Doppel unterschreiben zu lassen.

- Ich habe den Verhaltenskodex gelesen und verstehe, dass es sich dabei um ein Qualitätssicherungsinstrument *und* wichtiges Instrument zur Prävention sexueller Ausbeutung bzw. zur Minimierung von Risiken handelt und stimme ihm vollumfänglich zu.
- Ich habe die Risikosituationen bezugnehmend zu den Standards erkannt und weiss, wie ich mich verhalten soll.
- Ich bin mir bewusst, dass Fotos/Filmaufnahmen auf der Vereins- und Verbandswebsite und in öffentlichen Medien erscheinen können.
- Ich weiss, dass ich mich zur Klärung von Fragen und Unsicherheiten zum Thema «Nähe - Distanz» und dem vorliegenden Verhaltenskodex an die Geschäftsstelle der Schweizerischen Trachtenvereinigung vertrauensperson@trachtenvereinigung.ch wenden kann.
- Ich verpflichte mich, mich bei begründetem Verdacht auf *Offizialdelikte* (z. B. nach eigenen Beobachtungen, Aussagen von Betroffenen) an Vertrauensperson des STV zu wenden. Die Geschäftsführung/Krisenstab/... entscheidet in Zusammenarbeit mit spezialisierten externen Fachstellen (z.b. zu Betreuung von meldender Person, Opfer, beschuldigter Person, sowie Kommunikationsmassnahmen intern und extern) über die nächsten Schritte und den Einbezug der Leitung der*des betroffenen Vereins.

Mit der Abgabe des Verhaltenskodex anerkennt der Empfänger / die Empfängerin die gültigen Richtlinien und verpflichtet sich, nach ihnen zu handeln.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Empfehlung der Schweizerischen Trachtenvereinigung:

Um zu gewährleisten, dass Alle um den Verhaltenskodex und die Schutzerklärung wissen, soll jeder Verein eine schriftliche Übersicht haben. Anstelle eines unterschriebenen Formulars wie oben, kann z.B. eine Vereinsliste erstellt werden mit Namen und deren freiwilliger Unterschrift.

